

Verordnung über die Einrichtung und den Studienplan des Universitätslehrganges / Post-Graduate-Studiums "MEng International Construction Project Management" an der Technischen Universität Wien

in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 6. Mai 2013 gültig ab 1. Juni 2013

1) Zielsetzung des Universitätslehrganges

- 1.1) Das zentrale Bildungsziel des MEng International Construction Project Management ist die Vermittlung und die Vertiefung von Fähigkeiten zur Gestaltung und zum Management unternehmerischer Prozesse im Baugewerbe. Nach der Absolvierung des Universitätslehrganges verfügen die TeilnehmerInnen über folgende Kompetenzen:
 - Sie haben ein umfassendes Verständnis über die Rollen, Prozesse und Zusammenhänge im internationalen Bauprojektmanagement und können diese in der Praxis anwenden und weiterentwickeln.
 - Sie verstehen es, mit der Komplexität, Dynamik und objektiven Unklarheit, die mit internationalem Bauprojektmanagement verbunden sind, umzugehen und diese zu bewältigen.
 - Sie verstehen die Rollen und Zusammenhänge aller im internationalen Bauprojektmanagement beteiligten Parteien wie Ingenieurwesen, Finanzierung, Wirtschaft, Baurecht, Betrieb.
 - Sie beherrschen die Werkzeuge des Bauprojektmanagements und können diese in Projekten anwenden.
 - Sie verfügen über betriebswirtschaftliches Basiswissen und betriebswirtschaftliche Entscheidungstechniken und können diese zur Lösung von Problemen einsetzen.
 - Sie haben das Verständnis der Grenzen als auch der Möglichkeiten im internationalen Bauprojektmanagement und sind so in der Lage, technisch als auch wirtschaftlich optimale Ergebnisse zu erzielen.
 - Sie können grenzübergreifende Verhandlungen in Bezug auf internationale Projekte mit interkulturellem Hintergrund führen.
 - Sie können Führungsentscheidungen treffen und internationale Teams unter Anwendung länderspezifischer Kenntnisse leiten.
 - Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse der internationalen Vertragsgestaltung im Bauprojektmanagement, können mit potenziellen Konflikten in Verträgen umgehen und diese effizient handhaben.
 - Sie können in einem interkulturellen Arbeitsumfeld effiziente Strategien mit internationaler Orientierung entwickeln und implementieren.
 - Sie sind in der Lage, Probleme und Widerstände in der Umsetzung der Lösungen in einem internationalen Arbeitsumfeld zu erkennen und zu überwinden.
- 1.2) Die Praxisrelevanz der Ausbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden. Dies wird dadurch erreicht, dass die TeilnehmerInnen sowohl Wissensinput (aktuelle Methoden, Theorien und empirische Zusammenhänge ebenso wie Trends und Tools des Baugewerbes) vermittelt bekommen, als auch ihre theoretischen Kenntnisse immer wieder in Gruppendiskussionen, Case Studies und praktischen Fragestellungen anzuwenden haben. Auf diese Weise wird ihre Handlungskompetenz erweitert und die dadurch erworbenen Kenntnisse sind direkt im jeweiligen Arbeitsumfeld umsetzbar.



1.3) Entsprechend der angeführten Zielsetzung dient der Universitätslehrgang der postgradualen Weiterbildung von (aktiven oder potenziellen) Führungskräften im internationalen Baugewerbe, die sich im Bereich Ingenieurwesen, aber auch aus anderen bauaffinen Bereichen wie Finanzierung, Wirtschaft, Baurecht und Projektentwicklung und Immobilien- bzw. Infrastruktur-Betrieb nach ersten Karriereschritten nun auf eine deutliche berufliche Weiterentwicklung in Form der Übernahme einer interdisziplinären, innovationsorientierten Management-Funktion vorbereiten wollen.

2) Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

2.1) Dauer des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang umfasst 90 ECTS-Anrechnungspunkte (45 Semesterstunden) und erstreckt sich über vier Semester.

2.2) Gliederung

Der Universitätslehrgang hat keine formale Gliederung in Abschnitte. Inhaltlich ist er in Module gegliedert (siehe Abschnitt 4).

3) Voraussetzungen für die Zulassung

- 3.1) Voraussetzung für die Zulassung ist das Vorliegen eines facheinschlägigen, international anerkannten ersten akademischen Studienabschlusses (alle akademischen Abschlüsse in Österreich, Master-, Bachelor- oder Fachhochschulabschluss in- und ausländischer Universitäten) sowie einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung.
- 3.2) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen zugelassen werden, die die in 3.1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- 3.3) Liegt keine facheinschlägige Qualifikation im Sinne von 3.1) vor, kann die Lehrgangsleitung in Absprache mit dem/der StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien die Absolvierung von Zusatzfächern an geeigneten Institutionen vorschreiben.
- 3.4) Adäquate Kenntnisse der Unterrichtssprache(n) gemäß Punkt 6 sind im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nachzuweisen.
- 3.5) Mit der Bewerbung für einen Universitätslehrgang entsteht noch kein Recht auf tatsächliche Teilnahme. Voraussetzung für die Zulassung ist die positive Absolvierung des Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung durchgeführt wird. Die Lehrgangsleitung überprüft auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, ob die gemäß Curriculum erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei Bedarf behält sie sich auch die Durchführung von Bewerbungsgesprächen zur Feststellung der persönlichen Eignung und Motivation vor.
- 3.6) Die Zahl der Studienplätze pro Durchgang wird von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten sowie nach Maßgabe des Business Plans festgelegt. Aufgrund der beschränkten Anzahl der Studienplätze erfolgt die Auswahl der TeilnehmerInnen durch ein Reihungsverfahren. Die Lehrgangsleitung behält sich allerdings die Berücksichtigung von nachgereihten oder verspätet eingelangten Bewerbungen im Einzelfall vor.



- 3.7) Ist die Zahl der BewerberInnen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, sind bei der Auswahl insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: Vorbildung, Art und Dauer der Berufserfahrung sowie eine ausgewogene Zusammensetzung der Lehrgangsgruppe hinsichtlich Internationalität sowie Vielfalt der Arbeitsbereiche und der Vorbildung der TeilnehmerInnen. Auf die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses ist ebenfalls entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- 3.8) Über die Zulassung entscheidet der/die VizerektorIn für Lehre der TU Wien auf Vorschlag des Studiendekans/der Studiendekanin für Weiterbildung der TU Wien und der Lehrgangsleitung.
- 3.9) Nach erfolgter Zulassung wird durch den/die TeilnehmerIn und das zuständige Organ der TU Wien eine Teilnahmevereinbarung unterzeichnet, in der die wechselseitigen Rechte und Pflichten v.a. in organisatorischer Hinsicht festgehalten werden.

4) Bezeichnung und Stundenausmaß der Module und Masterthese (Curriculum)

		SSt.	ECTS
A.	Organisation Engineering	4	8
B.	Process & Schedule Engineering	5	10
C.	Legal Aspects of Engineering	3	4
D.	Management of International Engineering Project	s 5	6
E.	Contract Engineering	4	8
F.	Cost Engineering	5	10
G.	Financing of Engineering Projects	4	6
Н.	Engineering Aspects of Design Management	4	6
I.	Communication Issues in Engineering Projects	5	9
J.	Workshop I	3	4
K.	Workshop II	3	4
L	Master's Thesis	0	15
Summe		45	90

Auf Vorschlag der Lehrgangsleitung kann der/die StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien Teile des Curriculums als Fernstudieneinheiten oder e-teaching-Einheiten einrichten.

5) Prüfungsordnung

- 5.1) Die Feststellung des Prüfungserfolges obliegt dem/der Lehrbeauftragten. Diese/r hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungsmodus bekannt zu geben. Der Kanon umfasst dabei schriftliche und/oder mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, laufende Beurteilung der Mitarbeit etc. Gruppenarbeiten sind nach Rücksprache mit der Lehrgangsleitung zulässig, wenn der Erfolg der einzelnen Gruppenmitglieder beurteilt werden kann. Die im Curriculum angeführten Module können von der Lehrgangsleitung weiter in Lehrveranstaltungen unterteilt werden, wobei eine Mindestdauer von einer Semesterstunde erhalten bleiben muss.
- 5.2) Eine Einzelprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Eine dritte und letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung möglich. Dazu ist vom/von der StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien eine Kommission zu bestellen. Der Zeitrahmen für die Wiederholungen darf die doppelte Studiendauer nicht überschreiten.



- 5.3) Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter werden die Leistungen der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung beurteilt. Es bestehen dieselben Wiederholungsmöglichkeiten wie in 5.2), wobei die dritte Wiederholung allerdings nicht kommissionell erfolgt.
- 5.4) Der Prüfungserfolg eines Moduls wird durch die mit den ECTS-Anrechnungspunkten gewichteten Noten ermittelt. Bei Dezimalergebnissen wird inklusive ..,5 abgerundet. Für eine positive Beurteilung des Moduls müssen alle Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen werden. Für geteilte Lehrveranstaltungen gilt dies sinngemäß.
- 5.5) Über die Anerkennung von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. entscheidet der/die StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien auf Vorschlag der Lehrgangsleitung. An nicht-universitären Einrichtungen erbrachte Leistungen können anerkannt werden.
- 5.6) Bei Anerkennung von Studien wird die ersetzte Lehrveranstaltung bzw. das ersetzte Modul mit der Anerkennungsnote eingerechnet.
- 5.7) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem/der jeweiligen Lehrbeauftragten in Abstimmung mit dem/der LehrgangsleiterIn.
- 5.8) Die BetreuerInnen der Masterthese sind der Lehrgangsleitung zur Kenntnis zu bringen und von dieser zu bestätigen.
- 5.9) Nach positiver Absolvierung aller Modulfächer und positiver Beurteilung der Masterthese gilt der Lehrgang als abgeschlossen.

6) Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

7) Lehrgangsleitung

- 7.1) Der/die StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien ernennt den/die LehrgangsleiterIn. Für die Lehrgangsleitung ist eine einschlägige Habilitation oder eine gleichzuhaltende Eignung erforderlich.
- 7.2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Lehrgangsleitung kann eine administrative Assistenz ernannt werden.

8) Faculty

Der/die StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien ernennt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung die Faculty des Lehrganges.



9) Akademischer Grad

Den AbsolventInnen dieses postgradualen Studiums wird der akademische Grad

Master of Engineering (MEng)

von der Technischen Universität Wien verliehen.

10) Qualitätsmanagement

- 10.1) Zur Qualitätssicherung sind von der Lehrgangsleitung regelmäßige Feedback-Veranstaltungen jedenfalls aber einmal pro Semester vorzusehen.
- 10.2) Den Studierenden ist nach jeder Lehrveranstaltung die Möglichkeit zur anonymen Beurteilung mittels Fragebogen zu geben.
- 10.3) Die Lehrgangsleitung hat in regelmäßigen Abständen dem/der VizerektorIn für Lehre oder dem/der StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien über die Ergebnisse zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge zur Optimierung der Qualität des Lehrganges zu machen.

11) Lehrgangsbeitrag

- 11.1) Der Lehrgangsbeitrag ist den jeweils gültigen Publikationen und der Homepage des Continuing Education Centers zu entnehmen.
- 11.2) Etwaige Anerkennungen von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. vermindern nicht den zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag.
- 11.3) Bei Ausscheiden aus dem Lehrgang wegen besonderer Umstände kann der/die StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien auf Vorschlag der Lehrgangsleitung Teile des Lehrgangsbeitrags refundieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung.

12) Sonstiges

Änderungen des Curriculums und Änderungen in der Zusammensetzung der Vortragenden und der Lehrgangsleitung sind generell vorbehalten.

13) Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieser Studienplan tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der TU Wien folgt, in Kraft. Personen, die den Universitätslehrgang bereits auf Grundlage einer früheren Verordnung des Senates der TU Wien begonnen haben, sind berechtigt, diesen nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen.